

Drucksache Nr. 652/2021-2026

In den	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich
Ortsrat Springe	24.04.2024	X	
BauA - Ausschuss für Bauen, Technik und Betriebshof	04.06.2024	X	
VA - Verwaltungsausschuss	06.06.2024		X

Widmung der Straßen "Plönhagen" und "Biermannskamp" im Stadtteil Springe nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG)

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat Springe empfiehlt dem Verwaltungsausschuss über den Ausschuss für Bauen, Technik und Betriebshof, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Straße „Plönhagen“, bestehend aus den Flurstücken 105/1 und 59/154 der Flur 4 in der Gemarkung Springe, wird entsprechend den Anlagen 1 und 2 als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 2 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

2. Die Straße „Biermannskamp“, bestehend aus den Flurstücken 59/177, 59/187 und 59/188 der Flur 4 in der Gemarkung Springe, wird entsprechend den Anlagen 3 und 4 als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Springe.

Die dieser Drucksache als Anlage 4 beigefügte Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.

Begründung

Historie:

Zu 1. & 2.:

Im Bereich des Gewerbegebietes „Rathenaustraße“ erfolgte die Errichtung der Erschließungsanlagen durch die HRG-Hannover Region Grundstücksgesellschaft mbH & Co KG auf Grundlage des städtebaulichen Vertrages vom 02.03.1998. Der vorgenannte Erschließungsträger war Eigentümer der Flächen des Gewerbegebietes „Rathenaustraße“, u.a. auch der Flächen für die Straßen und Wege innerhalb dieses Gewerbegebietes.

Mittlerweile ist die Errichtung der Erschließungsanlagen abgeschlossen. Sie wurden auch bereits der Allgemeinheit zur Nutzung übergeben. Die Straßen „Plönhagen“ und „Biermannskamp“ fungieren als Straßen zur Erschließung der mittlerweile baulich genutzten, anliegenden Grundstücke.

Aus dem o.g. städtebaulichen Vertrag ergibt sich die Verpflichtung für den Erschließungsträger, nach Abschluss der Arbeiten zur Errichtung der Erschließungsanlagen, das Eigentum an ihnen an die Stadt Springe zu übertragen.

Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 28.02.2024 hat diese Übertragung nunmehr stattgefunden. In § 6 des Vertrages wurde vereinbart, dass der Grundbesitz der betreffenden Straßen auf die Stadt Springe übergeht. Der Antrag auf Eintragung in das Grundbuch erfolgt durch den Notar im unmittelbaren Anschluss.

Sachverhalt:

Zu 1. & 2.:

Die Flächen der vorgenannten Straßen sind zu widmen.

Die Widmung einer Fläche ist notwendig, damit sie eine Straße i.S.d. NStrG darstellt. Durch die Rechtseigenschaft einer Straße finden für die gewidmeten Flächen die Regelungen des NStrG Anwendung. Diese Norm regelt im Wesentlichen den Umgang der Öffentlichkeit mit den zur Straße gewidmeten Flächen.

Ohne eine Widmung zu einer Straße sind die genannten Flurstücke als rein fiskalische Flächen anzusehen. Um die genannten Flurstücke der Öffentlichkeit auch förmlich als Straße zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, ist eine Widmung notwendig.

Zudem gelten eine Reihe von Regelungen Straßen betreffend, wie z.B. die Straßenreinigungssatzung und –verordnung, nur für gewidmete Straßen. Die StVO gilt unabhängig von der Widmung.

Letztlich ist außerdem eine Fläche erst mit der Widmung zu einer Straße förmlich qualifiziert, um die nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) erforderliche Erschließung von Grundstücken zu sichern. Insofern ist die Widmung für die direkten Anlieger der in Rede stehenden Flurstücke notwendig, um auf ihren Grundstücken bauliche Anlagen errichten zu können bzw. damit die bereits bestehenden baulichen Anlagen auch weiterhin dem öffentlichen Baurecht entsprechen.

Die Widmung der Flurstücke 105/1, 59/154, 59/177, 59/187 und 59/188 der Flur 4 in der Gemarkung Springe wird deshalb als erforderlich angesehen.

Eigentümerin der betreffenden Flächen ist nach der o.g. erfolgten Übertragung des Eigentums (§ 6 der Vereinbarung vom 28.02.2024) die Stadt Springe.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf die Prioritätenplanung:

Keine

Auswirkungen auf die Kapazitätenplanung:

Keine

**(Götze)
Bürgermeister
In Vertretung**